

Sicherheits- und Umweltinformationen für Fremdfirmen

1. Aushändigung, Kenntnisnahme, Unterschrift

Die nachfolgenden Merkblätter sind nach Erhalt vom Gruppenleiter jeder Fachfirma durchzulesen, seinen Mitarbeitern zu erklären und nach Kenntnisnahme gegenzeichnen zu lassen. Erst danach darf mit der Arbeit begonnen werden. Die Unterschriftenliste ist dem von uns genannten Ansprechpartner zu übergeben und dieser muss eine Kopie an die Anlagenfahrer der GBE weiterleiten.

Subunternehmer müssen vom Auftraggeber unterwiesen werden. Nachweise hierfür müssen der GBE zugeschickt werden.

2. Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz

In unserem Unternehmen wird größter Wert auf Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz gelegt. Wir sind ständig um die Verhütung von Unfällen und Umweltzwischenfällen bemüht, schaffen sichere Einrichtungen und Schutzvorrichtungen und fordern unsere Mitarbeiter zu sicherheits- und umweltbewusstem Verhalten und fachgerechtem Arbeiten auf.

Wir verlangen, dass auch Sie dieser Aufforderung der Geschäftsführung nachkommen und dadurch sich selbst und unsere Betriebsangehörigen vor Unfällen schützen. Die Ordnungshinweise für Sicherheit und Umweltschutz gelten für alle auf unserem Werksgelände tätigen Personen.

Jeder Unfall / Kleinstverletzung / Beinahe-Unfall und Umweltzwischenfall ist dem von uns genannten Ansprechpartner mündlich zu melden, der den Vorfall umgehend seinem Vorgesetzten weiterleitet.

Das Ereignis ist auf dem Meldeformular Fremdmonteur/-handwerker bzw. Beinahe-Unfallmeldeformular der A+G- Abteilung schriftlich festzuhalten und an diese weiterzuleiten. Bei einem Umweltzwischenfall ist das Umweltzwischenfall-Meldeformular auszufüllen und an den Umweltbeauftragten weiterzuleiten.

Sollte sich ein Unfall ereignen, benachrichtigen Sie Ihren Ansprechpartner und leisten Sie Erste Hilfe. Alle Mitarbeiter der GBE sind als Ersthelfer ausgebildet. Weitere Informationen zu Ansprechpartnern und Meldekettens finden Sie im Notfallhandbuch.

Das Original der Unfallmeldung erhält die Arbeitsschutzabteilung.

Bei einer gegenseitigen Gefährdung hat der entsprechende Ansprechpartner eine sicherheitsbezogene Weisungsbefugnis (DGUV Vorschrift 1 § 6).

3. Persönliche Schutzausrüstung

Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass Ihre Firma Ihnen die persönliche Schutzausrüstung für Ihre Tätigkeit zur Verfügung stellt (z. B. Gesichtsschutz, Schutzbrille, Schutzhandschuhe, Gehörschutz, Schutzmaske, Schutzschuhe, Schutzhelm usw.). Benutzen Sie zur rechten Zeit die geeigneten bzw. vorgeschriebenen Schutzausrüstungen und -einrichtungen, nach dem derzeitigen Stand des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG vom 07.08.1996).

Es gilt eine generelle Schutzschuh-, Schutzbrillen-, Warnwesten-, und Helmtragepflicht auf dem Werksgelände.

Ausnahmen:

- Im Bürobereich und in Sozialräumen sowie auf dem direkten Weg dahin kann auf das Tragen von PSA verzichtet werden.
- Bei Heiß-, Trenn-, Schneid- und Schweißarbeiten dürfen **keinesfalls** Warnwesten getragen werden!

4. Ordnung und Sauberkeit

Ordnung und Sauberkeit sind die Voraussetzungen für ein sicheres Arbeiten, deshalb wird auf dem gesamten Werksgelände darauf besonderen Wert gelegt.

Bevor die Mitarbeiter der Fremdfirma das Betriebsgelände verlassen, muss der zuständige Ansprechpartner der Firma GBE informiert werden.

5. Aufenthalt auf dem Werksgelände

Der Aufenthalt auf dem Werksgelände ist nur zum Zwecke der bestellten Dienstleistung / Tätigkeit und nur innerhalb der vereinbarten Arbeitszeit erlaubt. Nach Erbringung der Dienstleistung / Tätigkeit ist das Werksgelände unverzüglich zu verlassen. Die Mitnahme von dritten Personen, die mit dem Auftragnehmer bzw. der Dienstleistung / Tätigkeit nichts zu tun haben, ist nicht gestattet.

6. Parkmöglichkeit

Stellen Sie bitte Ihren Wagen auf unserem ausgewiesenen Parkplatz ab. Falls Sie aus zwingenden Gründen das Werksgelände, z. B. zum Be- oder Entladen von Materialien und Werkzeugen usw. befahren müssen, beachten Sie die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h sowie die StVO. Radlader und Gabelstapler auf dem Werksgelände haben absoluten Vorrang. Nach dem Entladen ist das Fahrzeug auf dem offiziellen Parkplatz abzustellen. Die Fahrstraßen sind freizuhalten. In besonderen Fällen ist eine Dauerbesucherlaubnis, die zeitlich befristet ist, ein-

zuholen. Der Besuchererlaubnisschein ist für jeden sichtbar im Fahrzeug auszulegen. Vor der Einfahrt auf das Werksgelände muss eine Anmeldung in der Schaltwarte erfolgen.

Parken ist grundsätzlich nur an den ausgewiesenen und gekennzeichneten Parkplätzen erlaubt. **Bei Abweichungen muss vorher der GBE – Ansprechpartner gefragt werden.**

Generelles Parkverbot besteht in Bereichen vor Türen, Toren, Aufzügen, Durchfahrten und gekennzeichneten Sperrflächen, damit in **Notfallsituationen** (z. B. Feuerwehreinsatz, Erste-Hilfe-Rettungsdienst, Gebäuderäumung usw.) **der Einsatz** gewährleistet werden kann.

7. Inbetriebnahme / Außerbetriebnahme / Freigabe von Anlagen

Arbeiten an Anlagen dürfen nur nach Freigabe des zuständigen Ansprechpartners erfolgen. Erproben Sie die Einrichtungen und Maschinen nur im Beisein eines Mitarbeiters des zuständigen Betreibers.

Generell dürfen keine selbstständigen Schaltungen und Eingriffe bei laufenden Maschinen ohne Abstimmung vorgenommen werden.

Die entsprechenden Vorschriften des geltenden Arbeitsschutzgesetzes sind über den von uns genannten Ansprechpartner bei Bedarf einzusehen.

8. Verwendete Arbeitsmittel

Verwenden Sie nur Geräte, die unfallsicher sind und den heute gültigen einschlägigen Vorschriften (BetrSichV § 4) entsprechen.

Wenn Gerüstmaterial, Dielen, etc. von der Firma GBE leihweise zur Verfügung gestellt wird, darf nur geprüftes und gekennzeichnetes Material verwendet werden.

Gerüste müssen mit einem Abnahmeschein des Gerüsterstellers gekennzeichnet und für die Benutzung freigegeben werden. Veränderungen an bestehenden Gerüsten dürfen nur durch den Ersteller vorgenommen werden.

8.1 Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel



Elektrisch ortsveränderliche Betriebsmittel müssen den örtlichen Verhältnissen entsprechend ausgewählt werden. Sie sind so zu benutzen, dass bei bestimmungsgemäßer Verwendung eine Gefährdung **auszuschließen ist**.

Elektrisch ortsveränderliche Betriebsmittel müssen regelmäßig geprüft werden und die Prüfung muss auf dem Gerät sichtbar sein.

Defekte elektrische Betriebsmittel dürfen nicht mehr verwendet werden und sind zu kennzeichnen bzw. gegen Wiederinbetriebnahme zu sichern. Reparaturen an elektrischen Betriebsmitteln oder Anlagen durch Fremdfirmen sind grundsätzlich im Vorfeld mit dem Ansprechpartner der GBE abzustimmen.

Die Geräte dürfen nur in Verbindung mit einer Einrichtung zum Trennen (FI-Fehlerstrom Schutz-einrichtung / Personenschutzschalter) betrieben werden.

Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass Ihre Firma Ihnen diese Geräte zur Verfügung stellt.

Die erforderlichen Prüfpflichten und Prüfristen für diese Arbeitsmittel müssen eingehalten werden!

9. Radladerverkehr

Auf dem Betriebsgelände besteht absoluter Vorrang für den Radladerverkehr. Nur unterwiesene MA der GBE dürfen den Radlader bedienen und benutzen.

10. Flurförderzeuge / Krananlagen / Hubarbeitsbühnen / Aufzüge

Flurförderzeuge und Krananlagen dürfen nur mit gültigem Kran- bzw. Staplerführerschein und nach Absprache mit dem zuständigen GBE-Ansprechpartner - nach erfolgter Einweisung und schriftlicher Bestätigung - benutzt werden.

(Siehe Betriebsanweisung „Flurförderzeuge“ gemäß DGUV Vorschrift 68)

Beim Einsatz von Hubarbeitsbühnen muss eine Befähigung zum Führen und Bedienen (gemäß DGUV Grundsatz 308-008 als Grundsatz der Ausbildung und Beauftragung der Bediener von Hubarbeitsbühnen) gegenüber dem Ansprechpartner nachgewiesen werden. Ebenso ist eine Einweisung am Arbeitsmittel erforderlich, dies ist zu dokumentieren.

- Beim Befahren von Aufzugsanlagen ist darauf zu achten, dass die maximale Tragfähigkeit des Aufzuges nicht überschritten wird.
- Die Last muss mittig im Aufzugskorb transportiert werden. Gefährliche Stoffe dürfen nicht zusammen mit Personen im Aufzug transportiert werden.
- Beim Transport von Staplern und Hubameisen sind die Hubgabeln ganz abzulassen. Bei Flurförderzeugen ist die Handbremse anzuziehen.
- Im Brandfall darf der Aufzug nicht benutzt werden.
- In der Aufzugskabine neben der Steuerstelle aufhalten, bei Gefahr den Nothaltschalter betätigen.

Beim Bedienen der Flurförderzeuge, die nicht der Ausbildung nach DGUV Grundsatz 308-001 - Ausbildung und Beauftragung der Fahrer von Flurförderzeugen mit Fahrersitz und Fahrerstand unterliegen (Mitgängerflurförderzeuge), ist ebenso durch GBE Personal eine Einweisung durchzuführen und zu dokumentieren.

11. Betreten von Schalträumen



Das Betreten elektrischer Schalträume ist für Unbefugte verboten - **Lebensgefahr!**
Beim Verlassen der Schalträume sind die Türen zu schließen.

12. Rauchverbot



Auf dem gesamten Werksgelände besteht Rauchverbot. Nur an den besonders gekennzeichneten Stellen ist Rauchen erlaubt. Diese sind wie folgt gekennzeichnet: Rote Markierung an der Wand oder auf dem Boden, im Bereich des dort angebrachten großen Aschenbechers (inkl. blaues Hinweisschild).

13. Schmucktrageverbot

In den gewerblichen Betriebsabteilungen ist das Tragen von Schmuck generell verboten, sofern Tätigkeiten an Maschinen / Anlagen ausgeführt werden.

14. Arbeitserlaubnis für Heiarbeiten

Fr Schwei-, Schneid-, Lt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten im Betrieb ist ein Erlaubnisschein vom zustndigen Ansprechpartner ausstellen zu lassen und auf Verlangen vorzuzeigen.

15. Befahrerlaubnis

Fr Arbeiten in Behltern, Btten, Pulpern, Gruben, Rohren, Kanlen und dergleichen, ist eine schriftliche Befahrerlaubnis erforderlich.

Der Befahrerlaubnisschein wird vom zustndigen Ansprechpartner ausgestellt und ist auf Verlangen vorzuzeigen.

15.1 Manahmen zum Schutz gegen Absturz

Sind auf Grund der rtlichen Verhltnisse technische Manahmen gegen Absturz nicht mglich, sind persnliche Schutzausrstungen gegen Absturz zu benutzen.

Sie haben dafr Sorge zu tragen, dass die verwendeten Schutzausrstungen entsprechend geprft und bestimmungsgem eingesetzt werden.

Die Arbeiten drfen nur mit gltiger Unterweisung (Benutzung von persnlicher Schutzausrstung gegen Absturz) durchgefhrt werden.

Der Nachweis samt Konzept für die Höhenrettung ist durch die beauftragte Firma vor Beginn der Arbeiten zu erbringen.

16. Brandschutz

Im Brandfall **sofort** (auch bei Entstehungsbränden) Notrufnummer **0-112** anrufen bzw. den nächstliegenden Feuermelder betätigen und den zuständigen Ansprechpartner informieren.

Notrufnummer siehe Notrufliste GBE. Diese liegt in der Schaltwarte aus.

Feuerlöscheinrichtungen und Fluchtwege dürfen nicht zugestellt werden. Flucht- und Rettungstafeln hängen in jeder Abteilung aus.

16.1 Brandmeldelinien

Bei Arbeiten an den Brandmeldelinien, bei Staub- oder Rauchentwicklung in den Schaltanlagen, Energiezentrale und Bürogebäuden und allen Bereichen, die mit Rauchmeldern ausgerüstet sind, ist die Brandmeldelinie mit dem vorgeschriebenen Formular von der Schaltwarte abschalten zu lassen.

Der zuständige Anlagenfahrer auf der Schaltwarte schaltet die Linie frei und macht sie bei Beendigung der Arbeiten wieder scharf.

17. Erste Hilfe



Die einzelnen Betriebsbereiche sind mit Verbandskästen ausgestattet. Entnahmen daraus sind als Kleinstverletzung dem zuständigen Ansprechpartner zu melden.

18. Alkohol- / Drogenverbot

Auf dem gesamten Betriebsgelände besteht absolutes Alkohol- und Drogenverbot. Firmenfremde Personen, bei denen der Verdacht besteht oder die Person sich weigert einen Test durchzuführen, dass sie unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, werden umgehend vom Betriebsgelände verwiesen.

19. Abfall

Grundsatz: Abfälle sind zu vermeiden, vermindern, verwerten und fachgerecht zu entsorgen.

Abfälle sind entsprechend des betrieblichen Abfallkonzepts laut Hinweisen an den farblich gekennzeichneten Mülltonnen zu trennen.

20. Abwasser

Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht in das Oberflächenwasser gelangen.

Jeder Zwischenfall / Beinahe-Zwischenfall ist sofort dem zuständigen Ansprechpartner zu melden.

21. Umgang mit Gefahrstoffen

Die richtige Verwendung und der sachgemäße Umgang mit Gefahrstoffen werden zwingend vorgeschrieben, um Unfälle und Umweltschäden zu vermeiden.

Die Betriebsanweisung / bzw. Anweisung zur Handhabung von Gefahrstoffen nach GefStoffV sind einzuhalten. Angaben auf dem Sicherheitsdatenblatt sind zu berücksichtigen.

Bringt die Fremdfirma zusätzliche Gefahrstoffe mit, so sind diese beim Ansprechpartner anzu-melden, das Sicherheitsdatenblatt bereitzuhalten und eine Betriebsanweisung vor Ort anzubrin-gen.

Wir weisen Sie darauf hin, dass die Entladerpflichten nach § 23 a GGVSEB und gegebenenfalls die Verladepflichten nach § 21 GGVSEB bei dem Lieferanten liegt!

22. Handy-Verbot beim Führen von Fahrzeugen

Das Handy-Verbot betrifft das Telefonieren beim Führen, Bedienen und den Betrieb von z. B. Radlader, Flurförderzeugen, Fahrrädern, Krananlagen, Hubarbeitsbühnen usw.

23. Pflichten der Versicherten DGUV Vorschrift 1

§ 16 Besondere Unterstützungspflichten

Festgestellte unmittelbare erhebliche Gefahren für Sicherheit und Gesundheit sowie jede an den Schutzvorrichtungen und Schutzsystemen festgestellten Defekte sind unverzüglich Ihrem An-sprechpartner zu melden.

§ 17 Benutzen von Einrichtungen, Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen

Einrichtungen, Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe sowie Schutzvorrichtungen sind bestimmungsge-mäß und im Rahmen Ihrer Arbeitsaufgaben zu benutzen.

§ 18 Zutritts- und Aufenthaltsverbote

Der Aufenthalt an gefährlichen Stellen darf nur im Rahmen der Ihnen übertragenen Aufgaben stattfinden.

24. Ladungssicherung

Es gelten die gesetzlichen Vorgaben der STVO sowie des HGB.

- Alle Ladungen sind vor dem Versand gegen verkehrübliche Belastungen zu sichern; auch Stückgüter.
- Das Fahrerpersonal muss bezüglich der Ladungssicherungstätigkeit den Weisungen des Verladepersonals Folge leisten.

- Für die Betriebssicherheit (inkl. Lastverteilung) des Fahrzeuges ist das Fahrpersonal verantwortlich.
- Das Fahrpersonal muss die Ladungssicherung in angemessenen Abständen kontrollieren und gegebenenfalls die Ladung nachsichern.
- Das Fahrpersonal hat die Sicherheits- und Umweltinformationen für **Fremdfirmen** zu beachten (u. a. Tragepflicht von Sicherheitsschuhen, **Warnwesten** usw.)
- Es dürfen nur technisch einwandfreie und zugelassene Ladungssicherungsmittel (z. B. Zurrgurte) eingesetzt werden.

25. Geheimhaltungsverpflichtung

Die durch den Einblick in betriebliche Unterlagen, technologische Prozesse und Betriebsabläufe gewonnenen Kenntnisse sind vertraulich zu behandeln. Die Anfertigung von Kopien, Fotos, Mitschnitten, Skizzen, etc. bedarf der ausdrücklichen Erlaubnis des Ansprechpartners.

Stand: 20.07.2020